



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 9 / 2014

Ausgabedatum: 07.07.2014

Inhalt

Satzung der Stiftung „Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Heidelberg“	S. 397
Satzung der Stiftung „Unterländer Studienfonds bei der Universität Heidelberg“	S. 405

Fortsetzung Seite 396

Satzung für die Stiftung „Vereinigte Stiftungen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Heidelberg“	S. 413
Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 421
Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates	S. 423
Satzung zur Entsendung von studentischen Vertreter*innen in die dezentralen Qualitätssicherungsmittelkommissionen	S. 425

**Satzung der Stiftung
„Vereinigte Studienstiftungenverwaltung
der Universität Heidelberg“**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Verwaltung der Studienstiftungen der Universität Heidelberg der mit Beschluss des Großherzoglichen Staatsministeriums in Karlsruhe vom 1. Februar 1906 Nr. 86 die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen wurde, führt den Namen „Vereinigte Studienstiftungenverwaltung der Universität Heidelberg“, im Folgenden abgekürzt „Studienstiftungenverwaltung“ genannt.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Studienstiftungenverwaltung ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird ausschließlich und unmittelbar dadurch verwirklicht, die Universität Heidelberg oder Angehörige der Universität Heidelberg durch Zuwendungen in Lehre, Forschung und Studium zu unterstützen.
2. Soweit Stifter oder sonstige Zuwendungsgeber den in Abs. 1 genannten Zweck näher konkretisiert oder Auflagen erteilt haben, sind diese in der Satzungsbestandteil bildenden Anlage dargestellt und ergänzen insoweit Abs. 1.
3. Die Studienstiftungenverwaltung kann weitere Stiftungen oder Zuwendungen aufnehmen, die die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllen. Diese können mit der Studienstiftungenverwaltung unter Beibehaltung etwaiger Konkretisierungen oder Auflagen vereinigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Studienstiftungenverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Studienstiftungenverwaltung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

1. Das Vermögen (Jahresreinvermögen) der Studienstiftungenverwaltung beträgt mit Stand 01.01.2013 2.828.332,76 € – i.W. Zweimilioneacht-hundertachtundzwanzigtausenddreihundertzweiunddreißig kommasechs-undsiebzig Euro –.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge verwendet werden. Konkretisierungen des Stiftungszwecks gem. § 2 Abs. 2 sind entsprechend ihrem Anteil am Stiftungsvermögen, vgl. Anlage, zu berücksichtigen. Die Studienstiftungenverwaltung kann aus den Erträgen Rücklagen für größere Projekte nach § 2 der Satzung bilden.

§ 5 Organe

Die Organe der Studienstiftungenverwaltung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Der Stiftungsvorstand,
 2. zwei Professoren und eine in der Wirtschaft tätige Persönlichkeit, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Senat der Universität Heidelberg auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden,
 3. der Geschäftsführer der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Feststellung des Haushaltsplans,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Stiftungsvorstands,
4. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
6. Annahme unentgeltlicher Zuwendung, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
7. Satzungsänderungen,
8. Änderung der Zweckbestimmung,
9. Aufhebung der Stiftung.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Stiftungsrat beschließt in der Regel in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Er kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
2. Zu den Sitzungen ist mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung den Mitgliedern drei Kalendertage vor der Sitzung zugeht oder fünf Werktage vor der Sitzung zur Post gegeben werden.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse nach § 7 Ziff. 1 – 6 bedürfen der einfachen, solche nach Ziff. 7 und 8 der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen nach § 7 Ziff. 9 ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Jahr zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entlastung des Stiftungsvorstands einzuberufen. Er soll einberufen werden, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies beantragen.

§ 9 Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Rektor der Universität Heidelberg kraft Amtes. Er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer der Studienstiftungenverwaltung ist der Kanzler der Universität Heidelberg kraft Amtes.
2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag des Stiftungsvorstands. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Universitätsverwaltung, Dezernat „Stiftungen – Vermögen“, wahrgenommen.

§ 11 Verwaltung, Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

1. Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von der Innenrevision der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg oder von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.
3. Dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung durch den Stiftungsrat bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen und Aufhebung der Studienstiftungenverwaltung sind dem Stiftungsvorstand einzureichen. Der Stiftungsrat soll spätestens sechs Wochen nach Eingang eines Antrags einberufen werden.
2. Beschlüsse des Stiftungsrats über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Studienstiftungenverwaltung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Studienstiftungenverwaltung kann nur dann beantragt werden, wenn dieser die Erfüllung des Stiftungszwecks objektiv und auf Dauer unmöglich geworden ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt der Stiftungsrat einen Liquidator.

§ 14 Vermögenanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Bei Aufhebung der Studienstiftungenverwaltung fällt das Stiftungsvermögen an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Körperschaftsvermögen), die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, d.h. insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, zu verwenden hat.

§ 15 Zusammenlegung von Stiftungen

Die öffentlich rechtliche selbständige Stiftung „Institut für Eiweißforschung – Stiftung Fritz Behringer“ wird ab 01.01.1979 mit der Studienstiftungenverwaltung gem. § 14 Abs. 2 StiftG zusammengelegt.

§ 16 Genehmigung

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt des Rektors veröffentlicht. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Heidelberg, den 4. November 2013

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor
in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand

**Satzung der Stiftung
„Unterländer Studienfonds
bei der Universität Heidelberg“**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung mit Beschluss des Großherzoglichen Staatsministeriums in Karlsruhe vom 10. Januar 1873 unter dem Namen „Unterländer Studienfonds“ als weltliche Stiftung für das Unterrichtswesen des badischen Teils der früheren Pfalz und zugunsten der Hochschulen Heidelberg durch den Großherzog von Baden gewidmet und am 29. Januar 1963 durch das Oberschulamt Nordbaden, Karlsruhe am 1. Januar 1963 ausschließlich zugunsten der Universität Heidelberg umgewidmet, führt den Namen „Unterländer Studienfonds bei der Universität Heidelberg“ – im folgenden Stiftung genannt.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Universität Heidelberg bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG), in seiner jeweils gültigen Fassung, zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung (Jahresreinvermögen) beträgt mit Stand 01.01.2013 2.168.247,81 Euro. – i.W. Zweimillioneneinhundertachtundsechzigtausendzweihundertsiebenundvierzigkommaeinundachzig Euro.
2. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur die Erträge verwendet werden. Die Stiftung kann aus den Erträgen Rücklagen für größere Projekte nach § 2 der Satzung bilden.

§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. Der Stiftungsvorstand,
 2. zwei Professoren und eine in der Wirtschaft tätige Persönlichkeit, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstands vom Senat der Universität Heidelberg auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden,
 3. der Geschäftsführer der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Feststellung des Haushaltsplans,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Stiftungsvorstands,
4. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
6. Annahme unentgeltlicher Zuwendung, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
7. Satzungsänderungen,
8. Änderung der Zweckbestimmung,
9. Aufhebung der Stiftung.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Stiftungsrat beschließt in der Regel in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen. Er kann auch im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen.
2. Zu den Sitzungen ist mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung den Mitgliedern drei Kalendertage vor der Sitzung zugeht oder fünf Werktage vor der Sitzung zur Bundespost gegeben wird.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse nach § 7 Ziff. 1 – 6 bedürfen der einfachen, solche nach Ziff. 7 und 8 der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen nach § 7 Ziff. 9 ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Jahr zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entlastung des Stiftungsvorstands einzuberufen. Er soll einberufen werden, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies beantragen.

§ 9 Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Rektor der Universität Heidelberg kraft Amtes. Er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer der Stiftung ist der Kanzler der Universität Heidelberg kraft Amtes.
2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag des Stiftungsvorstands. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Universitätsverwaltung, Dezernat „Stiftungen – Vermögen“, wahrgenommen.

§ 11 Verwaltung, Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

1. Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von der Innenrevision der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg oder von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.
3. Dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung durch den Stiftungsrat bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung sind dem Stiftungsvorstand einzureichen. Der Stiftungsrat soll spätestens sechs Wochen nach Eingang eines Antrags einberufen werden.
2. Beschlüsse des Stiftungsrats über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung kann nur dann beantragt werden, wenn dieser die Erfüllung des Stiftungszwecks objektiv und auf Dauer unmöglich geworden ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt der Stiftungsrat einen Liquidator.

§ 14 Vermögenanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Körperschaftsvermögen), die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft, Forschung, und Bildung, d.h. insbesondere für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 15 Genehmigung

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt des Rektors veröffentlicht. Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Heidelberg, den 04.11.2013

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor
in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand

Satzung für die Stiftung „Vereinigte Stiftungen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Heidelberg“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Stiftungen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Heidelberg“ im folgenden abgekürzt „Stiftung“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gem. § 35 Abs. 2 Ziff. 5 des Stiftungsgesetzes vom 04.10.1977 (GBl. S. 408). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Belange der Kinder- und Jugendmedizin in klinischer Versorgung und Wissenschaft an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Heidelberg im Allgemeinen und im Speziellen im Schwerpunkt Onkologie zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen (Jahresreinvermögen) beträgt am 01.01.2013 € 311.043,46 i.W. – dreihundertelftausenddreißig 46/100.

2. Das Vermögen der Stiftung ist in Höhe von 300.000,- € als Ertragsstiftung zu führen und insoweit dürfen nur die hieraus erwirtschafteten Erträge verwendet werden. Das darüber hinausgehende Vermögen, als auch dessen Erträge, kann für bestimmte Projekte im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. Die Stiftung kann zudem aus den Erträgen Rücklagen für größere Projekte nach § 2 der Satzung bilden.

§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Dem Stiftungsrat gehören an

1. der Stiftungsvorstand gem. § 9 der Satzung kraft Amtes,
2. der Geschäftsführer gemäß § 10 der Satzung kraft Amtes,
3. der ärztliche Direktor der Abt. Kinderheilkunde I (Schwerpunkt: Allgemeine Pädiatrie, Stoffwechsel, Gastroenterologie und Nephrologie)
4. der ärztliche Direktor der Abt. Kinderheilkunde III (Onkologie, Hämatologie und Immunologie)
5. die Pflegedienstleitung der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin kraft Amtes.
6. der Leiter des Dezernates „Stiftungen und Vermögen“ der Universitätsverwaltung Heidelberg

Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder endet zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Amtes bei der Ruprecht Karls-Universität. Wird nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes das Amt nicht sofort besetzt, so ist bis zur Besetzung des Amtes der Vertreter im Amt Stiftungsratsmitglied.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Feststellung des Voranschlags der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
6. Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,

7. Entscheidung über die Verwendung des Vermögens nach § 4, ausgenommen Entscheidungen im Rahmen der laufenden Verwaltung (Mittelverwendung),
8. Satzungsänderungen,
9. Änderung der Zweckbestimmung,
10. Aufhebung der Stiftung.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Der Stiftungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Beschlüssen einfacher Art.
2. Beschlüsse nach § 7 Ziff. 8 bis 10 sind jedoch vom Umlauf ausgenommen.
3. Zu den Sitzungen ist mindestens drei Tage vorher, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung den Mitgliedern drei Kalendertage vor der Sitzung zugeht oder fünf Werktage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlüssen nach § 7 Ziff. 10 muss der Stiftungsrat vollständig vertreten sein.
5. Beschlüsse nach § 7 Ziffer 1 – 6 bedürfen der einfachen, solche nach § 7 Ziffer 7 bis 10 der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Jahr zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes einzuberufen.

Er soll einberufen werden, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.

§ 9 Vorstand

Stiftungsvorstand ist der Rektor der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg kraft Amtes. Er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Geschäftsführung

1. Geschäftsführer der Stiftung ist der Kanzler der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg kraft Amtes.
2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Auftrag des Stiftungsvorstandes. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Universitätsverwaltung wahrgenommen.

§ 11 Verwaltung, Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

1. Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Teil VI der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) mit Ausnahme von §§ 106, 108, 109 Abs. 3, 110 und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen.
Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von der Innenrevision der Ruprecht Karls-Universität Heidelberg oder von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

3. Dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung sind dem Stiftungsvorstand einzureichen. Der Stiftungsrat soll spätestens sechs Wochen nach Eingang eines Antrags einberufen werden.
2. Beschlüsse des Stiftungsrates über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung kann nur dann beantragt werden, wenn der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks objektiv und auf Dauer unmöglich geworden ist. Für den Fall der Auflösung bestimmt der Stiftungsrat einen Liquidator.

§ 14 Vermögensanfall bei Erlöschen der Stiftung

Beim Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Körperschaftsvermögen), die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Baden-Württemberg (in der jeweils aktuellen Fassung), zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen der Satzung werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Heidelberg, den 25.11.2013

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor
in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand

Satzung
zur Änderung der Organisationssatzung
der Verfassten Studierendenschaft
für die Universität Heidelberg

vom 18. Februar 2014

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.) hat der Studierendenrat am 4. und am 18. Februar 2014 die nachfolgenden Änderungen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderungssatzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 4. Juni 2014 genehmigt

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. Anhang B, die Liste der Studienfachschaften, wird wie folgt geändert:
 - a. Studiengang 881 (Molecular Biosciences Master) wird künftig der Studienfachschaft Biologie (7) zugeordnet;
 - b. Studiengang 25 (Biochemie) wird künftig der Studienfachschaft Chemie (8) zugeordnet;
 - c. Studiengang 936 (Economics Master) wird künftig der Studienfachschaft (50) VWL zugeordnet;
 - d. Studiengang 12 N (Archäologie NF Lehramt) wird der Studienfachschaft Klassische Archäologie (21) zugeordnet;
 - e. Studiengang 9197 (Altorientalistik Vorderasiens BA) wird der Studienfachschaft 48 (Ur- und Frühgeschichte) zugeordnet;

f. Am Ende der Studienfachschaftsliste wird folgende Anmerkung aufgenommen:

„Die Studierenden der Studiengänge 853, 8537, 8532, 8534 (Ostasienwissenschaften BA) werden je nach gewählten Studienschwerpunkten gemäß der Studentendatenbank der Universitätsverwaltung den drei gleichnamigen Studienfachschaften Japanologie (19), OA Kunstgeschichte (31) und Sinologie (41) zugeordnet, hilfsweise aufgelöst“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Februar 2014

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

**Satzung
zur Änderung der Wahlordnung
des Studierendenrates**

vom 8. April 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 8. April 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2014 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung des Studierendenrates (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.02.2014, S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

Bei § 5 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt: „abweichend davon beträgt die Bekanntgabezeit in der Vorlesungszeit für die Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie bzw. zur Urabstimmung über die Satzungen der Studienfachschaften Geographie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biotechnologie 5 Tage.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt für die Urabstimmung zum Semesterticket im Sommersemester 2014.

Heidelberg, den 8. April 2014

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Satzung

zur Entsendung von studentischen Vertreter*innen in die dezentralen Qualitätssicherungsmittelkommissionen

vom 8. April 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 8. April 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2014 genehmigt.

§ 1 Entsendung in dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommissionen

Studienfachschaften entsenden gemäß ihrer Satzung Vertreter*innen in die dezentralen Qualitätssicherungsmittelkommissionen ihres Faches oder ihrer Fächer.

§ 2 Entsendungsverfahren

Sofern die Studienfachschaftssatzung hierzu keine Regelung trifft, findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Die Fachschaftsvollversammlung macht dem Fachschaftsrat einen Benennungsvorschlag. Der Vorschlag umfasst so viele Personen wie Plätze zu besetzen sind.

2. Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage des Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen in die dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommission.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. April 2014

gez. Katharina Peters Georg Wolff
Vorsitzende der Studierendenschaft

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de